

länglich festgestellt sein und ich gehe daher nunmehr zu dem Entwurfe der Bestimmungen hinsichtlich der 3 Verwaltungsbehörden, der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Vorstehers über.

Im Allgemeinen habe ich dabei die Grundsätze beobachtet, welche der mir zur Begutachtung vorliegende Entwurf aufstellt und wenn ich die getroffenen Bestimmungen dieses einiger Maassen erweitert und vervollständigt habe, so wird dies theils aus dem Vorstehenden gerechtfertigt erscheinen, theils wird die fernere Begründung, wo ich dies für nöthig halte, weiter unten folgen. Ich habe hierbei nicht übersehen, daß im §. 36 die Abfassung einer besonderen Geschäftsordnung vorbehalten ist.

Diese kann sich, da sie nur von dem Verwaltungsausschusse ausgehen soll, meines Erachtens aber nur auf das Subalternen-Beamten-Personale, als die Expedienten, Registratoren ic. beziehen, nicht auf die Bestimmungen, wodurch die wesentlichen Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder und der Behörden selbst festgestellt werden sollten. Diese gehören nothwendig in das Statut.

Hiernach schlage ich nun folgende Bestimmungen vor:

§. 32.

Von den Behörden der Anstalt.

Die Behörden der Anstalt, durch welche dieselbe verwaltet wird, sind:

- 1) die Generalversammlung;
- 2) der Verwaltungsausschuß;
- 3) der Vorsteher.

§. 33.

Von der Generalversammlung.

Die Mitglieder der Anstalt treten alljährlich in der Leipziger Ostermesse zur General-Versammlung zusammen. Der Tag derselben soll durch den Vorsitzenden der Generalversammlung mindestens 8 Tage vorher in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht werden.

Alle Mitglieder der Anstalt, mit alleiniger Ausnahme der Frauen, sind berechtigt, derselben persönlich beizuwohnen. Wer am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieses Recht steht auch den Frauen zu. Der Bevollmächtigte muß jedoch selbst Mitglied der Anstalt sein und darf zu ein und derselben Generalversammlung nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen. Die Vollmachten müssen in beglaubigter Form ausgestellt sein und werden vom Vorsitzenden geprüft.

Diesen Vorsitzenden wählt die Generalversammlung. Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Wählbar ist nur ein Mitglied des Börsenvereins und jeder, auf welchen die Wahl fällt, zur Uebernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Die Dauer des Amtes erstreckt sich auf drei Jahre. Ist der Vorsitzende verhindert, einer Generalversammlung beizuwohnen, so ist er so berechtigt als verpflichtet, sich einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende respective sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Jedes anwesende Mitglied der Anstalt, gleichviel, ob wirkliches oder Ehrenmitglied, hat in der Regel volles Stimmrecht, indessen jedes Mitglied, gleichviel, ob es mit einer oder mit mehreren Versicherungen bei der Anstalt participirt und ohne Rücksicht auf den Betrag der Versicherungen, nur Eine Stimme für seine Person. Als Bevollmächtigter abwesender Mitglieder kann es außerdem noch höchstens 3 Stimmen in sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Von dem unbedingten Stimmrechte findet in Betreff der Gehülfen und zu Gunsten der Mitglieder des Börsenvereins folgende Ausnahme statt:

Bei jeder zur Discussion in der Generalversammlung gekommenen Frage steht jedem Mitgliede der Anstalt, welches zugleich Mitglied des Börsenvereins ist, das Recht zu, eine abgefonderte Abstimmung

in der Art zu verlangen, daß die Stimmen der Börsenmitglieder getrennt von denen der Gehülfen gesammelt werden. Wenn sich in diesem Falle für die eine oder die andere Art der Entscheidung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Börsenmitglieder ergibt, so soll es auf das Botum der Gehülfen nicht weiter ankommen. Bei einer sich herausstellenden geringeren Majorität steht aber den Gehülfen volles Stimmrecht zu und die streitige Frage wird nach der Stimmenmehrheit der ganzen Versammlung entschieden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn aber 10 oder mehr anwesende oder vertretene Mitglieder der Anstalt geheime Abstimmung — durch Kugeln oder Stimmzettel — verlangen, so muß diesem Verlangen statt gegeben werden.

Ueber die ganze Verhandlung der Generalversammlung wird von einem zuzuziehenden Notar ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und mindestens 15 anwesenden Mitgliedern vollzogen werden muß und später im Börsenblatte abgedruckt wird.

Zur gültigen Beschlußfassung einer Generalversammlung ist die Anwesenheit, respective Vertretung, von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich.

§. 34.

Von dem Verwaltungsausschusse.

Die obere Leitung der Anstalt liegt einem Verwaltungsausschusse von fünf in Leipzig wohnenden und zwei auswärtigen Mitgliedern der Anstalt ob.

Der Ausschuß wird in der Generalversammlung durch ein doppeltes Secretorium ernannt, so daß zunächst die 5 Leipziger und hierauf die zwei auswärtigen Mitglieder des Ausschusses gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jedes anwesende Mitglied eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wählbarer Gesellschaftsmitglieder vermerkt. Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind alle diejenigen männlichen wirklichen oder Ehrenmitglieder der Anstalt, die zugleich Mitglieder des Börsenvereins sind.

Ehrenmitglieder sind befugt, die Annahme der Wahl abzulehnen, wirkliche Mitglieder nur dann, wenn sie über 60 Jahre alt sind, oder das Amt des Vorstehers der Anstalt, oder auch irgend ein mit Geschäftsführung verbundenes Amt im Börsenvereine bekleiden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, auch während der Dauer des Amtes dasselbe niederzulegen, wenn solche Gründe eintreten, welche ihnen gestattet haben würden, die Wahl gleich Anfangs abzulehnen, sie sind dazu verpflichtet, wenn sie aus der Anstalt selbst oder aus dem Börsenvereine scheiden, gleichviel, ob letzteres freiwillig oder gezwungen geschieht.

Der Verwaltungsausschuß erwählt aus seiner Mitte alljährlich einen in Leipzig wohnenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erfolgen nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei im Falle der Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen aber mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.

Jährlich scheidet ein Mitglied, und zwar das dem Dienste nach älteste, aus. Bis der Austritt sich nach dem Dienstalter richten kann, wird derselbe durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Bei Sterbe- oder anderen Ausscheidungsfällen wird in der nächsten General-Versammlung anderweitige Wahl erfolgen. Die bis dahin bestehende Unvollständigkeit des Verwaltungsausschusses thut der Gültigkeit seiner Beschlüsse keinen Eintrag, vorausgesetzt, daß